

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Leichtflugzeugbauer/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 305/1981 01. Juli 1981

Berufsbild

Das Berufsbild legt die wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse fest, die dem Lehrling während der Ausbildung im Lehrbetrieb zu vermitteln sind. Mit der Vermittlung der folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse muss spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr begonnen werden; die Ausbildung hat so zu erfolgen, dass die Fertigkeiten und Kenntnisse des Berufsbildes nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Vorrichtungen und Arbeitsbehelfe	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe	
2	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten		
3	Messen		-
4	Anreißen	Anreißen und Aufreißen	-
5	Feilen	-	-
6	Sägen	Sägen von Holz	-
7	Scharfschleifen	Schleifen	-
8	Schaben	-	-
9	Bohren		-
10	-	Senken	-
11	Gewindeschneiden von Hand	Gewindeschneiden auch mit Leitsspindel	-
12	-	Reiben	-
13	-	Passen	-
14	Richten und Biegen		
15	Zuschneiden		
16	-	Stemmen	-
17	-	Trennen	-
18	-	Raspeln	-
19	-	Straaken	-
20	-	Schäften	-
21	Hobeln von Hand	Hobeln	-
22	-	Leimen und Pressen	-

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Leichtflugzeugbauer/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 305/1981 01. Juli 1981

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
23	Weichlöten	Hartlöten	-
24	Warmbehandeln	-	-
25	-	Einfaches Gasschmelzschweißen	Gasschmelzschweißen
26	-	Einfaches Längs- und Plandrehen	-
27	-	Einfaches Fräsen	-
28	-	Kleben	-
29	-	Herstellen von Seilverbindungen	-
30	-	-	Montieren von Beschlägen
31	-	Verarbeiten von Kunstharzen unter Verwendung von Fasermaterial	-
32	-	Bespannen	-
33	-	Cellonieren	-
34	-	Grundieren	-
35	-	Spachteln und Schleifen	-
36	-	Lackieren	-
37	-	Einfaches Messen und Justieren am Flugzeug	Messen und Justieren am Flugzeug
38	-	-	Montieren der Einzelteile am Flugwerk und am Triebwerk, Montieren der Bordausrüstung
39	Lesen von einfachen Werkzeichnungen	Lesen von Werkzeichnungen, Wartungsvorschriften, Überhol- und Reparaturanweisungen (auch in Englisch)	-
40	Anfertigen einfacher Skizzen	-	-
41	Kenntnis einfacher aerodynamischer und flugmechanischer Vorgänge		
42	-	Grundkenntnisse der Bauvorschriften von Leichtflugzeugen	-

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Leichtflugzeugbauer/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 305/1981 01. Juli 1981

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
43	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
44	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Normen sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
45	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		